

Entwurf

**Satzung**  
**des**  
**„Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.“**

**§ 1**

**Name, Sitz und Rechtsfähigkeit**

- (1) Der Verband führt den Namen „Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.“ (nachfolgend „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Altlandsberg.
- (3) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss ländlicher Dienstleistungs-, Transport-, Verarbeitungs-, Handels- und landwirtschaftlicher Lohnunternehmen für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, Kommunen und die Bevölkerung in den Bundesländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen (nachfolgend „Unternehmen“ genannt).
- (4) Mit der Eintragung in das Vereinsregister beim für den Sitz des Verbandes zuständigen Amtsgericht besitzt der Verband die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.  
Der Name enthält den Zusatz „eingetragener Verein“.

**§ 2**

**Ziele und Aufgaben**

- (1) **Ziele** des Verbandes sind die Förderung, Betreuung und Vertretung der Interessen der Mitgliedsunternehmen (nachfolgend Mitglieder genannt). Dazu gehören insbesondere die Förderung und der Schutz zur Existenzsicherung der Mitglieder und ihres Eigentums.

Diese besondere Zielstellung des Verbandes ordnet sich ein in das übergreifende Ziel, einen wirksamen Beitrag zu leisten für die Entwicklung und Pflege des ländlichen Gewerbes, einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen Landwirtschaft und des ländlichen Raumes.

- (2) Der Verband hat die **Aufgabe**,
  - a) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen und in der Öffentlichkeit zu vertreten;
  - b) Hinweise und Empfehlungen zur Gesetzgebung auf den Gebieten des Handels, der Dienstleistungen sowie der Lohn- und Transportunternehmen in ländlichen Gebieten und entsprechende Anträge einzubringen;

- c) seine Mitglieder bei der Entscheidungsfindung zur perspektivischen Unternehmensentwicklung durch umfassende aktuelle Informationen zu unterstützen;
  - d) den Austausch wissenschaftlicher, technischer und qualitätssichernder Erkenntnisse und Erfahrungen zwischen den Mitgliedsbetrieben zu fördern;
  - e) die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Institutionen zu pflegen;
  - f) die fachbezogene Weiterbildung von Mitarbeitern der Mitgliedsbetriebe zu unterstützen;
  - g) die Mitglieder in Fragen des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts zu beraten.
- (3) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
  - (4) Der Verband verfolgt keinen parteipolitischen Zweck.
  - (5) Der Verband kann die Mitgliedschaft in Organisationen erwerben, die der Erreichung der Verbandsziele dienen.
  - (6) Koordinierung, Beratung und Unterstützung der Tätigkeit des Verbandes erfolgt nach einheitlichen, dem Interesse der Mitglieder dienenden Zielstellungen.
  - (7) Der Verband übernimmt die Herausgabe von Informationsmaterialien, Dokumentationen, Statistiken u. a.
  - (8) Der Verband beachtet strikt und umfassend die Grenzen und die Vereinbarkeit mit dem Kartellrecht.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) korrespondierenden Mitgliedern
  - c) fördernden Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich gewerbsmäßig

- mit dem Handel, der Lagerung, der Herstellung und der Bearbeitung von Agrarprodukten,
- mit der Lagerung und dem Vertrieb von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln,
- mit der Vermarktung und dem Ex- und Import der o. a. Erzeugnisse,
- mit landwirtschaftlichen Lohn-, Dienst- und Transportleistungen für landwirtschaftliche Unternehmen, Kommunen sowie andere Auftraggeber

befasst sowie Organisationen und Unternehmen, die mit dem Verband gemeinsame Interessen haben.

- (3) Korrespondierende Mitglieder nehmen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Verbandsmitgliedes wahr, ohne der Tarifbindung zu unterliegen und ohne einem Mitspracherecht in Tarifangelegenheiten.
- (4) Fördernde Mitglieder können Organisationen, Firmen und Einzelpersonen werden, die bereit sind, durch Zahlung der vom Verbandstag festgesetzten Jahresbeiträge die Arbeit des Verbandes zu unterstützen. Fördernde Mitglieder können nicht in Verbandsorgane gewählt werden und haben kein Stimmrecht.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können durch Beschluss des Verbandstages Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder die von ihm vertretenen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie haben auf dem Verbandstag kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig.
- (7) Der Beitritt in den Verband ist in einem schriftlichen Antrag an das Präsidium des Verbandes zu richten. Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung beinhalten, dass die Satzung des Verbandes anerkannt und der Antragsteller im Falle seiner Mitgliedschaft den in der Satzung festgelegten Rechten und Pflichten nachkommen wird.
- (8) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet das Präsidium des Verbandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Aufnahmebeschlüsse des Präsidiums können durch den Verbandstag mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Stimmen widerrufen werden.
- (9) Aufgenommene Mitglieder werden in die Mitgliederliste eingetragen.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- Kündigung durch das Mitglied,
  - Ausschluss durch das Präsidium bei erheblicher Pflichtverletzung,
  - Beendigung der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes bzw. Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entsprechend § 3.2 der Satzung,
  - Tod.
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Verband schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Mitglieder, die trotz Mahnung ihre Pflichten gegenüber dem Verband verletzen oder sonstigen Interessen und Zielen des Verbandes zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden.  
Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verbandstag möglich. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im Verband durch die Beendigung der Rechtsfähigkeit des Verbandsmitgliedes oder durch den Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, so endet die Mitgliedschaft mit dem Eintritt dieser Voraussetzungen.
- (5) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat seine fälligen Verpflichtungen zu erfüllen. Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds am Verbandsvermögen bestehen nicht.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
1. sich gleichberechtigt an der Willensbildung und an den Entscheidungen des Verbandes zu beteiligen,
  2. sich an der Wahl der Verbandsorgane zu beteiligen und für diese zu kandidieren,
  3. den Verband zu allen seinen statutarischen Aufgaben in Anspruch zu nehmen,
  4. sich der Einrichtungen des Verbandes zu bedienen und in Fachgruppen bzw. Fachausschüssen mitzuwirken,
  5. Anträge zur Tagesordnung des Verbandstages zu stellen.
- (2) Fördermitglieder sind berechtigt:

1. am Verbandstag teilzunehmen,
  2. auf Einladung an weiteren Sitzungen und Veranstaltungen teilzunehmen,
  3. sich der Einrichtungen des Verbandes zu bedienen.
- (3) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
1. den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
  2. die Satzung des Verbandes einzuhalten sowie die Beschlüsse des Verbandstages zu befolgen,
  3. das Präsidium des Verbandes über alle wichtigen Vorhaben und Vorgänge in ihrem Geschäftsbereich zu unterrichten, sofern die Verbandstätigkeit davon betroffen ist,
  4. vom Verband angeforderte Informationen und Unterlagen zu erteilen bzw. einzureichen,
  5. die festgesetzten Beiträge zu leisten (nach § 7).
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, gegen das Mitglied betreffende Entscheidungen des Präsidiums des Verbandes Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde ist schriftlich, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Entscheidung, beim Präsidium einzureichen. Beschwerden über Entscheidungen des Präsidiums werden durch Beschluss auf dem nächsten Verbandstag entschieden. Dadurch bleibt das Recht, die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages zu verlangen, unberührt.

## **§ 6**

### **Rechte des Verbandes**

Zu den Mitgliederversammlungen (Verbandstagen) des Bundesverbandes der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V. sowie des Bundesverbandes Lohnunternehmen e. V. kann der Verband Mitglieder entsenden.

## **§ 7**

### **Beiträge / Finanzierung**

- (1) Der Verband finanziert sich aus Mitteln der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag , einschließlich des Beitrages der Fördermitglieder, wird jährlich vom Verbandstag geregelt.

- (3) Ausnahmen von den Beitragsregelungen werden vom Präsidium zugelassen. Ihre Berechtigung wird jährlich von der Geschäftsführung im Auftrag des Präsidiums geprüft.
- (4) Für das Jahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Begründete Ausnahmen regelt das Präsidium.

## **§ 8** **Rechnungslegung**

- (1) Das Präsidium hat dem Verbandstag für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr vollständig und ordnungsgemäß Rechnung zu legen und für die Abrechnung Entlastung einzuholen.
- (2) Die vorzulegenden Abrechnungen müssen aus der Bilanz sowie einer Einnahmen- und Aufgabenaufstellung bestehen, die von den Rechnungsprüfern entsprechend jährlich geprüft werden.
  - a) Kasse: Einnahmen und Ausgaben auf sachliche und rechnerische Richtigkeit;
  - b) Buchhaltung: Prüfung der Einnahmen und Ausgaben auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie richtige Kontierung, Übereinstimmung des Bestandsnachweises mit den Auszügen der Geldinstitute und den entsprechenden Konten, rechnerische Richtigkeit des gesamten Kontostandes.
- (3) Die ernannten Rechnungsprüfer haben die Richtigkeit der Abrechnungen zu prüfen, insbesondere festzustellen, ob die Aufgaben den Haushaltsplan über- oder unterschritten haben und den Aufgaben des Verbandes entsprechend recht- und zweckmäßig waren. Den Rechnungsprüfern steht nicht das Recht zu, in Beitragsunterlagen, die ein einzelnes Mitglied betreffen, Einsicht zu nehmen.  
Die Bilanz ist den Rechnungsprüfern vor Beginn ihrer Prüfung vorzulegen.
- (4) Die Abrechnungen nebst Richtigkeitsbefund der Rechnungsprüfer sind den Mitgliedern spätestens zum Verbandstag bekannt zu geben.

## **§ 9** **Struktur und territoriale Gliederung**

- (1) Der Verband gliedert sich in Regionalgruppen. Diese zeichnen für die regionale Tarifarbeit sowie für die Kontakte zu den jeweiligen

Landesbauernverbänden und regionalen Institutionen/Einrichtungen verantwortlich.

- (2) Jedes ordentliche und korrespondierende Mitglied des Verbands gehört der Regionalgruppe an, in deren Zuständigkeitsbereich der Betriebssitz liegt.
- (3) Der Verbandstag richtet Fachgruppen und Fachausschüsse ein. Diese berichten dem Präsidium laufend über ihre Arbeiten.
- (4) Der Vorsitzende des Fachausschusses wird durch die Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 10** **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag
2. das Präsidium

## **§ 11** **Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus maximal zehn Mitgliedern und zwar
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - den Vorsitzenden der Fachgruppen Lohnunternehmen
  - sowie maximal 5 weiteren Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident des Verbandes sind Vertretungsorgane gemäß § 26 BGB und vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.  
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.  
  
In Verträge, die im Namen des Verbandes abgeschlossen werden, ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Verbandsmitglieder nur mit dem Verbandsvermögen haften.
- (3) Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Verbandes werden. Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt als Präsidiumsmitglied.

- (4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung dem Verbandstag zugewiesen worden sind.  
Dazu gehören insbesondere
- a) die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages,
  - b) die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes,
  - c) die Berufung der Geschäftsführer des Verbandes und die Kontrolle der Arbeit der Geschäftsstelle,
  - d) die Gestaltung der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden,
  - e) die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß dem § 3,
  - f) den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Ziff. 1 und 3.
- (5) Das Präsidium hat dem Verbandstag alle Vorschläge zu unterbreiten, die den Interessen des Verbandes dienlich erscheinen.
- (6) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Abstimmungen erfolgen mündlich. Auf Antrag ist geheime Abstimmung möglich. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Präsident ausnahmsweise schriftlich abstimmen lassen.
- (8) In Angelegenheiten, die satzungsgemäß den Beschluss des Verbandstages erfordern, deren Klärung infolge ihrer Dringlichkeit jedoch nicht bis zur Einberufung eines solchen aufgeschoben werden kann, ist das Präsidium ermächtigt, Sofortmaßnahmen einzuleiten. Sie sind dem nächsten Verbandstag zur Bestätigung vorzulegen.
- (9) Das Präsidium beschließt den Haushaltsplan der Geschäftsstelle des Verbandes für das kommende Jahr. Der Verbandstag kann eine Beitragsordnung beschließen, in welcher auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorgesehen werden können, welche sich nach der Rechtsform der Mitglieder oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder richten können.

## **§ 12** **Wahlen**

- (1) Der Verbandstag wählt das Präsidium mit einfacher Mehrheit für die Dauer



von 4 Jahren.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bestimmen.

### **§ 13** **Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag wird jährlich einberufen.
- (2) Der Präsident kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn 10 v. H. der Mitglieder oder mindestens 5 Präsidiumsmitglieder es schriftlich verlangen.
- (3) Die Einberufung und Tagesordnung des Verbandstages sind jedem Mitglied mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich bzw. mit elektronischer Post mitzuteilen.
- (4) Anträge von Mitgliedern, die dem ordentlichen Verbandstag zur Beratung vorgelegt werden sollen, sind schriftlich und mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin einzubringen. Ein unter Umständen unerlässlicher Nachtrag zur Tagesordnung ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.
- (5) Ein in der Tagesordnung nicht enthaltener Antrag wird nur behandelt, wenn die Mehrzahl der Versammlungsteilnehmer dem zustimmt.
- (6) Der Verbandstag regelt gemäß dieser Satzung die Verbandsangelegenheiten einschließlich der Festlegung § 15.
- (7) Zur Teilnahme an Verbandstagen sind alle Mitglieder – bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter oder vertretungsberechtigte Personen – befugt.
- (8) Jedes ordentliche und korrespondierende Mitglied des Verbandes hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann im Ausnahmefall mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.
- (9) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (10)

- a) Die Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und ist ausdrücklich auf der Tagesordnung als solche hervorzuheben.
  - b) Das Präsidium wird darüber hinaus ermächtigt, wenn das Registergericht Änderung der Satzung fordert, diese in eigener Verantwortung vorzunehmen.
- (11) Der Verbandstag hat
- a) das Präsidium zu wählen,
  - b) vier Mitglieder, die im Verband kein Amt bekleiden, als Rechnungsprüfer zu bestätigen,
  - c) den Bericht des Präsidiums über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und diesem Entlastung zu erteilen,
  - d) das Arbeitsprogramm für das folgende Geschäftsjahr zu bestätigen,
  - e) über Mitgliedschaften entsprechend des § 3 zu beschließen.
- (12) Die Wahl des Präsidiums erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Form der Abstimmung aller anderen Angelegenheiten legt der Präsident fest. Die Wahlen und andere Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.
- (13) Die Verbandstage sind zu protokollieren. Der Versammlungsleiter hat die Protokolle zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach dem Verbandstag zuzusenden. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

## **§ 14**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte und eine Außenstelle im Bereich Chemnitz.
- (2) Das Präsidium bestellt für die Leitung der Geschäftsstelle und der Außenstelle bezahlte Geschäftsführer.
- (3) Die Geschäftsführer sind dem Präsidium verantwortlich. Sie nehmen an den Sitzungen und Versammlungen der Organe und Ausschüsse des Verbandes bzw. seiner Untergliederungen teil, jedoch ohne Stimmrecht.
- (4) Der oder die Geschäftsführer stellt/en die übrigen Angestellten im Einvernehmen mit dem Präsidenten nach Maßgabe des Haushaltsplanes ein.

**§ 15**  
**Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen Verbandstag beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zweidrittelstimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung dieses Vermögens entscheidet der Verbandstag. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Auf der Grundlage dieses Beschlusses obliegt die vermögensrechtliche Abwicklung dem Präsidium des Verbandes.

**§ 16**  
**Schlussbestimmungen**

Die Satzung des Verbandes wurde auf dem Verbandstag am 04. Februar 2016 in Brehna neu gefasst und beschlossen. Sie tritt nach Eintragung des Verbandes in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen der Satzung bedürfen ebenfalls der Registrierung.

Brehna, 04. Februar 2016